

Merkblatt für aktiv Bedienstete über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Kuren nach § 21 Absatz 2 und 4 bzw. § 28 Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

Maßnahmen nach:

- § 21 Absatz 2 HmbBeihVO sind Kuren in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation,
- § 21 Absatz 4 HmbBeihVO sind ambulante Heilkuren,
- § 28 HmbBeihVO sind Kuren außerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

Aufwendungen für Kuren sind nur dann beihilfefähig, wenn sie zur Wiederherstellung und Erhaltung der Dienstfähigkeit dienen. Dies ist durch die Beihilfefestsetzungsstelle vor Antritt einer Kur zu prüfen und zu genehmigen. Zur Prüfung, ob eine Kur als beihilfefähig anerkannt werden kann, ist der von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt lesbar und vollständig ausgefüllte Fragebogen der Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen. In Einzelfällen kann die Beihilfefestsetzungsstelle zur Abklärung der medizinischen Notwendigkeit nach § 2 Absatz 2 HmbBeihVO ein Gutachten beim Personalärztlichen Dienst (PÄD) anfordern.

Zur Gutachtenerstellung kann der PÄD zu einem Untersuchungstermin einladen. Nach Vorlage des von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt ausgefüllten Fragebogens besteht unter Umständen die Möglichkeit der Entscheidung nach Aktenlage.

Sofern eine Heilkur außerhalb des Gebiets der Europäischen Union durchgeführt werden soll, ist die dringende Notwendigkeit aufgrund einer damit verbundenen wesentlich größeren Erfolgsaussicht von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt ausführlich zu begründen.

Eine Kur darf nicht anerkannt werden,

- wenn die/der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist (eine Beschäftigung gilt während der Zeit eines Erziehungsurlaubs sowie einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als nicht unterbrochen, wenn anerkannt worden ist, dass die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient),
- wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren wegen derselben Krankheit bereits eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsbehandlung (§ 20 HmbBeihVO) oder Kur durchgeführt und beendet worden ist,
- wenn bereits ein Antrag auf Entlassung gestellt worden ist,
- wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Kur enden wird, es sei denn, die Kur wird aufgrund der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt,
- solange die/der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Antrags auf eine Kur bei Anforderung eines Gutachtens beim PÄD nach § 2 Absatz 2 HmbBeihVO circa sechs bis acht Wochen dauern kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.hamburg.de/zpd

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4141.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.